

Besondere Bedingungen für Zuwendungen der Klosterkammer Hannover im Programm ehrenWERT.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich. Zu erwartende Ausgabensteigerungen und Veränderungen in dem der Bewilligung zu Grunde liegenden Ausgaben- und Finanzierungsplan sind unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen innerhalb des bewilligten Ausgaben- und Finanzierungsplans, die einen prozentualen Anteil von 20 Prozent überschreiten, sind vorab von der Klosterkammer Hannover schriftlich zu genehmigen.
- 1.3 Die Klosterkammer Hannover ist berechtigt, auch externe Gutachten zum Antrag einzuholen.
- 1.4. Über die Zuwendung wird ein Bewilligungsschreiben erteilt, in dem Verwendungszweck, Bewilligungszeitraum, Bedingungen und Auflagen festgelegt werden. Durch die Anerkennung des Bewilligungsschreibens und der „Besonderen Bedingungen für Zuwendungen der Klosterkammer Hannover im Programm ehrenWERT.“ (Unterzeichnung der Einverständniserklärung) kommt der Zuwendungsvertrag zustande. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- 1.5 Die Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Auszahlung zu verwenden.
- 1.6 Die Zuwendung wird in der Regel erst nach ihrer Beendigung gezahlt. Auf Anforderung werden Abschläge auf die Zuwendung gewährt.
- 1.6.1 Vor Vorlage des Verwendungsnachweises können maximal 90 Prozent des Zuwendungsbetrages als Abschlag ausgezahlt werden.
- 1.6.2 Anträgen auf Abschlagszahlungen ist ein Zwischennachweis über die bis dahin geleisteten und/oder der in den nächsten zwei Monaten zu erwarteten Ausgaben beizufügen.
- 1.6.3 Bei Anteilsfinanzierung können Abschläge nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorhergesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers angefordert werden.
- 1.7 Die im Rahmen von Antragstellung und Verwendungsnachweis erhobenen Daten können von der Klosterkammer Hannover zur Evaluation ihrer Fördertätigkeit verwendet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei einer Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei einer Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Die Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

3. Durchführung und Belege

- 3.1 Der Empfänger der Zuwendung hat den buch- und rechnungsmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben für die geförderte Qualifizierungsmaßnahme in gleicher Weise wie für seine übrigen Einnahmen und Ausgaben zu führen. Der Nachweis muss zumindest einer ordnungsmäßigen Buchführung entsprechen und prüfungsfähig sein.
- 3.2 Empfänger von Zuwendungen, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushalts- oder Wirtschaftsplan bewirtschaften, haben die Zuwendungen in ihrer Rechnung, ggf. außerplanmäßig, nachzuweisen.
- 3.3 Es kann verlangt werden, dass die Belege als sachlich und rechnerisch richtig bescheinigt und die Zahlungen nachgewiesen werden.

4. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 4.1 Über die Gesamtausgaben der geförderten Qualifizierungsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Klosterkammer Hannover vorzulegen. Der Vordruck dafür wird dem Bewilligungsschreiben beigelegt.
- 4.2 Der Niedersächsische Landesrechnungshof und die Klosterkammer Hannover sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen und durch örtliche Besichtigungen des Zuwendungsempfängers zu prüfen.

5. Fortfall der Zuwendung

- 5.1 Die Bewilligung einer Zuwendung wird widerrufen, soweit die Voraussetzungen für ihre Verwendung entfallen, spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
- 5.2 Die Bewilligung kann widerrufen, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - 5.2.1 der Empfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt oder sie nicht sparsam bzw. wirtschaftlich verwendet hat,
 - 5.2.2 die Verwendung nicht ihrem Zweck, ihren besonderen Bedingungen oder Auflagen entspricht,
 - 5.2.3 eine zu hohe Zuwendung gezahlt worden ist,
 - 5.2.4 sie nicht unverzüglich verbraucht worden ist,
 - 5.2.5 der Zuwendungsempfänger gegen Mitteilungspflichten verstößt,
 - 5.2.6 der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt ist.
- 5.3 Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendung bereits verwandt worden ist. Er ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Einräumung von Bildrechten

- 6.1 Ist Presse und/oder Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Pressemitteilungen etc.) vorgesehen, so ist diese mit der Klosterkammer Hannover abzustimmen. Presseeinladungen, Pressemitteilungen etc. sind der Klosterkammer Hannover zur Freigabe vorzulegen.
- 6.2 Bei Medienberichten (in Zeitung, Radio, Fernsehen, Internet etc.) ist auf die Förderung der Klosterkammer hinzuweisen.
- 6.3 Die Gestaltung von Dokumenten der Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Flyer, Einladungen, Eintrittskarten, Internetseite etc.) ist mit der Klosterkammer Hannover abzustimmen. Bei der Gestaltung ist auf die Förderung durch die Klosterkammer Hannover unter Verwendung des Logos hinzuweisen. Bei mehreren Förderern ist das Logo der Klosterkammer Hannover entsprechend des Förderanteils der Klosterkammer Hannover zu präsentieren (durch Anordnung, Platzierung oder Größe).

- 6.4 Die Zuwendungsempfänger erklären sich mit Unterzeichnung der Einverständniserklärung damit einverstanden, dass die Klosterkammer Hannover die geförderte Maßnahme öffentlich macht.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger sollte der Klosterkammer Hannover drei bis fünf aussagekräftige Digitalfotos über das Förderprojekt zur Dokumentation des geförderten Projektes zur Verfügung zu stellen. Werden die Fotos auf einem Datenträger zugesandt, geht das Eigentum an diesem auf die Klosterkammer Hannover über.
 - 6.5.1 Die einzelnen Dateien sollen mindestens 1 MB groß sein und mit 300 dpi und einer Mindestgröße der kurzen Bildseite von 1240 Pixeln eingesandt werden. Zulässige Dateiformate sind JPG und TIF.
 - 6.5.2 Stellt der Zuwendungsempfänger Fotos zur Verfügung, so räumt er der Klosterkammer Hannover ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an den übersandten Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit der Klosterkammer Hannover ein. Die Überlassung des Nutzungsrechts verfolgt allein das Ziel, die geförderten Projekte zu optimieren und die Fotos der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu sichern.
 - 6.5.3 Die Klosterkammer Hannover hat das Recht, die Fotos zur Ausübung des in Ziffer 6.5.2 eingeräumten Rechts zu bearbeiten, um sie redaktionellen und technischen Vorgaben entsprechend anzupassen. Bearbeitungen erfolgen unter Beachtung der Eigenart der Fotos.
 - 6.5.4 Der Zuwendungsempfänger versichert, dass er der Urheber der eingesandten Fotos ist. Ist er dies nicht, trägt er für die Einräumung eines Nutzungsrechts vom Urheber an die Klosterkammer Hannover Sorge. Soweit Personen auf den Fotos erkennbar und in zentraler Position abgebildet sind, hat der Zuwendungsempfänger eine Einwilligungserklärung der Personen einzuholen, damit keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Der Zuwendungsempfänger stellt die Klosterkammer Hannover von Ansprüchen, die Dritte wegen der Verwendung der Bilder geltend machen, frei.

7. Verbindlichkeit allgemeiner Bestimmungen

Im Übrigen finden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.